

14. Bau, Umwelt und Verkehr

14.1 Dienstanweisung „Korruption“ beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

Die senatorische Dienststelle hat mir den Entwurf der vorgenannten Dienstanweisung zur Stellungnahme vorgelegt, zu der ich folgende Präzisierungen vorgeschlagen habe:

- Der Kreis der durch mögliche Anzeigen betroffenen Personen darf sich nur auf die Beschäftigten erstrecken, deren Arbeitsplätze als korruptionsanfällig bezeichnet werden.
- Anonyme Anzeigen sollten nur in Ausnahmefällen akzeptiert werden.
- Spätestens nach einem Jahr sollten personenbezogene Daten gelöscht bzw. Untersuchungsergebnisse vernichtet werden, wenn eine Verdachtsvermutung widerlegt werden konnte.

Außerdem wird in der Dienstanweisung die Vertraulichkeit von Hinweisen von Beschäftigten oder Dritten über korruptionsverdächtige Beschäftigte des Ressorts an den Antikorruptionsbeauftragten zugesagt. Hierzu sind meine Vorschläge übernommen worden, wonach der Angezeigte über die Anzeige informiert wird, sobald kein Risiko besteht, dass Beweise vernichtet werden. Der Name des Anzeigenden soll im Regelfall an den Angezeigten nur dann herausgegeben werden, wenn die Anzeige vorsätzlich falsch war.

Diese Regelung ist das Ergebnis einer angemessenen Abwägung zwischen den schutzwürdigen Interessen des Hinweisgebers (Arbeitskollege bzw. Mitarbeiter) vor evtl. Benachteiligungen, z. B. durch seinen Vorgesetzten, und dem berechtigten Interesse des Angezeigten zu erfahren, wer über Hinweise zu seiner Person informiert hat. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass anonyme Anzeigen bzw. Hinweise nur in Ausnahmefällen akzeptiert werden. Unberührt bleibt jedoch der Auskunftsanspruch nach § 21 Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG), wobei dann im Einzelfall zu klären wäre, ob wegen berechtigter Interessen des Dritten (hier: Hinweisgeber) dessen Name tatsächlich geheimzuhalten ist oder nicht doch der Auskunftsanspruch des Angezeigten überwiegt.

Diese Abwägung entspricht auch der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Beschäftigtendatenschutz“ der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich (vgl. Ziff. 18.11 dieses Berichts).

14.2 Prüfung der Verkehrsmanagementzentrale

Im Berichtsjahr habe ich die Videoüberwachung des Straßenverkehrs durch die Verkehrsmanagementzentrale (VMZ) einer Prüfung unterzogen. Der Verkehrsfluss wird über das gesamte Stadtgebiet mit Sensoren oder in die Fahrbahn eingelassenen Messschleifen und an etwa 13 Punkten mit Überwachungskameras beobachtet. Da die Sensoren keinerlei Fahrzeugdaten erfassen, war Gegenstand der Prüfung die Videoüberwachung des fließenden Verkehrs. Den Maßstab gab § 20 b Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) vor. Die durch die VMZ durchgeführte Videoüberwachung dient der Vervollständigung des aktuellen Verkehrsbildes an Standorten mit potenziell kritischen Verkehrsverhältnissen.

Die Kameras sind an verschiedenen verkehrsneuralgischen Punkten innerhalb der Stadt installiert. Von der VMZ aus können die einzelnen Kameras in der Regel ferngesteuert werden. Die Fernsteuerung umfasst dabei sowohl das Schwenken als auch das Zoomen der Kameras. In der VMZ wird lediglich das aktuelle Bild, das die Kameras liefern, angezeigt. Eine Aufzeichnung der Videosequenzen erfolgt nicht.

Während der Prüfung konnte ich feststellen, dass bei einer Kamera das Zoomen soweit möglich war, dass an einer Ampelkreuzung wartende Personen zu erkennen und Nummernschilder von Fahrzeugen lesbar waren. Bei einer anderen Kamera war das Schwenken soweit möglich, dass auch das Filmen in anliegende Wohnungen bzw. Büroräume möglich wäre. Im Gespräch stellte sich heraus, dass beide Einstellungen für die Aufgabenerfüllung der VMZ nicht benötigt wurden. Dies abzustellen, wurde mir zugesagt.